



Der Eidgenössische
Datenschutzbeauftragte
informiert

Merkblatt über den Umgang mit Mitglieder- daten in einem Verein

merkblatt edsb

Ein Verein verfügt über zahlreiche Personendaten (bspw. Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Fotografien) seiner Mitglieder. Mit diesen Angaben muss sorgfältig umgegangen werden. Der Vereinsvorstand, dem diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben anvertraut sind, trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang.

Die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzgesetzes sind:

- Das Transparenzprinzip

Es verlangt eine offene und umfassende Information über den Zweck und Umfang der bearbeiteten Mitgliederdaten. Dazu gehört beispielsweise auch, dass den Mitgliedern mitgeteilt wird, ob ihre Personendaten an Dritte weitergegeben werden und – sofern dies der Fall ist – an wen und zu welchem Zweck dies geschieht.

- Das Verhältnismässigkeitsprinzip

Es erlaubt nur die Bearbeitung jener Mitgliederdaten, die zur Zweckerreichung tatsächlich benötigt werden.

- Das Zweckbindungsprinzip

Es verpflichtet den Verein, die Mitgliederdaten nur zu dem Zweck zu bearbeiten, der bei der Beschaffung angeeignet wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

Welche Personendaten darf mein Verein über mich bearbeiten?

Eine Mitgliedschaft in einem Verein verpflichtet nicht dazu, ihm alle Angaben über die eigene Person liefern zu müssen.

Der Vereinsvorstand darf nur jene Personendaten von den Mitgliedern verlangen, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen. Will er darüber hinaus weitere Mitgliederdaten erheben und bearbeiten, so muss der Vorstand die Mitglieder vorgängig darüber informieren, zu welchem Zweck er die Daten verwenden will. Zudem muss er

darauf hinweisen, dass die Mitteilung dieser Daten durch das Mitglied freiwillig ist.

Wann dürfen meine Mitgliederdaten an Dritte bekannt gegeben werden?

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten (z.B. einzelner Adresse oder ganzer Adresslisten) an Dritte ist nur zulässig, wenn:

1. vorgängig die Einwilligung eines jeden Mitglieds dazu eingeholt wird oder allen Mitgliedern unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird, oder
2. aus den Vereinsstatuten klar hervorgeht, welche Mitgliederdaten zu welchem Zweck (z.B. Werbung, Sponsoring) an Dritte bekannt gegeben werden dürfen und der Dritte im Einzelfall genau bezeichnet wird; oder
3. ein Gesetz die Datenbearbeitung erlaubt oder vorschreibt (z.B. Bekanntgabe in einem Strafverfahren).

Ist eine Bekanntgabe von Mitgliederdaten innerhalb des Vereins erlaubt?

Die vereinsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten ist nur zulässig, wenn:

1. vorgängig die Einwilligung eines jeden Mitglieds dazu eingeholt wird oder allen Mitgliedern unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird, oder
2. aus den Vereinsstatuten klar hervorgeht, in welchen Fällen eine Bekanntgabe erfolgt (z.B. Aushändigung von Listen mit Vorname, Name und Adresse); oder
3. die Liste zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten benötigt wird (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, Art. 64 Abs. 3 ZGB).

Darf mein (Regional-)Verein einfach so meine Mitgliederdaten an den (schweizerischen) Dachverband weitergeben?

Ein Verein ist eine unabhängige juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ein Dachverband ist eine vom Verein unabhängige juristische Person und somit eine Drittperson. Eine Bekanntgabe von Mitgliederdaten des Vereins an den Verband ist daher grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Oder mit anderen Worten: Ein Verband kann den Verein grundsätzlich nicht dazu verpflichten, ihm Mitgliederdaten bekannt zu geben.

Kann ich meine Einwilligung zur Bekanntgabe von Mitgliederdaten zurückziehen?

Jedem Mitglied steht es jederzeit absolut frei, von seinem **Sperrrecht** Gebrauch zu machen, oder eine einmal gegebene Einwilligung teilweise oder ganz zu widerrufen.

Dürfen meine Mitgliederdaten einfach so im Internet veröffentlicht werden?

Mit einer Veröffentlichung im Internet sind besondere Risiken verbunden (vgl. dazu „Aufklärung über die Risiken einer Veröffentlichung im Internet“, www.edsb.ch/d/merkblaetter/risiken.pdf). Der EDSB schlägt deshalb folgendes Vorgehen vor.

1. Der Vorstand formuliert präzise und umfassend den durch die Veröffentlichung zu erreichenden Zweck. Danach ist zu prüfen, ob beispielsweise eine der folgenden Überlegungen zu sinnvollerem Resultat führt:
2. Sind die zur Veröffentlichung ins Auge gefassten Informationen für den verfolgten Zweck wirklich erforderlich?
3. Ist die weltweite Veröffentlichung (insbesondere von Fotografien) wirklich sinnvoll und zweckmässig?
4. Ist es nicht besser, nur einem beschränkten Personenkreis – etwa Vorstand oder Mitglieder – einen gesicherten Zugang zu gewähren? Dies kann mit Benutzeridentifikation und Passwort erreicht werden. Für die vertrauliche Übertragung stehen heute erprobte Verschlüsselungssysteme, wie beispielsweise das SSL-Protokoll

(Secure Socket Layer), zur Verfügung. Die Schlüssellänge sollte dabei mindestens 128 Bit betragen.

Für den Fall, dass tatsächlich nicht von einer allgemeinen Veröffentlichung im Internet abgesehen wird, muss das betroffene Vereinsmitglied zumindest über die damit verbundenen Risiken und die zu veröffentlichten Personendaten informiert werden, vgl. dazu das Dokument „Aufklärung über die Risiken einer Veröffentlichung im Internet“ (www.edsb.ch/d/merkblaetter/risiken.pdf).

Wie kann die Gefahr von Missbräuchen bei der Datenbearbeitung und -bekanntgabe verringert werden?

1. Als Grundregel gilt, dass nur jene Daten über Vereinsmitglieder bearbeitet und/oder bekannt gegeben werden dürfen, die unbedingt notwendig sind. Besonders schützenswerte Personendaten (Definition in Art. 3 Bst. c DSGVO) und Persönlichkeitsprofile (Definition in Art. 3 Bst. d DSGVO) sollten nicht veröffentlicht werden.
2. Bei der Bekanntgabe von Mitgliederdaten muss der Bearbeitungszweck schriftlich festgehalten und vom Datenempfänger eine schriftliche Zusicherung verlangt werden, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden (es kann auch eine Konventionalstrafe vorgesehen werden).
3. Die Mitgliederdaten können auf Papier oder elektronischen Datenträgern weitergegeben werden. Entscheiden Sie je nach Einzelfall, welche Form die Persönlichkeit Ihrer Mitglieder weniger stark gefährdet.
4. Nicht mehr benötigte Daten müssen gelöscht werden. Deshalb muss u.a. auch regelmässig überprüft werden, ob die Veröffentlichung der Mitgliederdaten im Internet noch immer sinnvoll und notwendig ist.

Wie weiss ich, welche Daten ein Verein über mich gespeichert hat?

Gemäss Datenschutzgesetz hat jede Person (bzw. ihr Rechtsvertreter) das Recht, beim Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten und welche Daten über sie bearbeitet werden.

- Musterbriefe zum Auskunftsrecht finden Sie hier:

<http://www.edsb.ch/d/doku/musterbriefe>

- Einzelheiten zum Auskunftsrecht finden Sie hier:

http://www.edsb.ch/d/doku/leitfaeden/pdaten_recht/index.htm

Welche Rechtsansprüche habe ich?

Ist die Bearbeitung der Mitgliederdaten widerrechtlich, so liegt eine Persönlichkeitsverletzung vor. In diesem Fall sollte das Mitglied zuerst beim Vorstand eine sofortige Korrektur verlangen. Unternimmt der Vorstand nichts gegen die Datenschutzverletzung oder verweigert er eine rechtmässige Datenbearbeitung, so kann sich das betroffene Mitglied gestützt auf Art. 15 DSGVO an den Zivilrichter wenden. Der Kläger kann insbesondere verlangen, dass die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden oder dass die Bekanntgabe an Dritte gesperrt wird. Bei der Verletzung von Mitgliedschaftsrechten kann zudem gestützt auf Art. 75 ZGB der Richter angerufen werden.

Links zum Thema:

- Umfrage bei Vereinsmitgliedern; 10. Tätigkeitsbericht des EDSB, Abschnitt 2.2.4

(<http://www.edsb.ch/d/doku/jahresberichte/tb10/index.htm>)

- Fragen und Antworten zum Vereinswesen

(<http://www.edsb.ch/d/fragen/verschiedene/index.htm>)

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.edsb.ch.

Oder wenden Sie sich direkt an:

Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter

3003 Bern

Tel. 031 322 43 95

Fax: 031 325 99 96

www.edsb.ch

Juli 2003